



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Urban Ecosystem Sciences / Stadtökologie

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	14/2018
Zugangs- und Zulassungsordnung	11/2016

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a - Hausarbeit
- § 10 b - Referat

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences). Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 6. März 2018

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie vom 6. September 2006 (AMBl. TU 17/2007 S. 274 ff) sowie die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015 (AMBl. TU 11/2016, S. 72 ff) treten sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Stadtökologie an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 31. März 2019, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Der Masterstudiengang Stadtökologie befähigt Studierende zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in nationalen wie internationalen Ingenieur- und Planungsbüros, in Think Tanks, Umweltverbänden, Verwaltungen (z.B. Ministerien und nachgeordneten Behörden), aber auch in akademisch-wissenschaftlichen sowie sonstigen Einrichtungen in allen Arbeitsfeldern im Bereich der Stadtökologie. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen und internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masterstudiums in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten sowie Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem soll der Masterabschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vorbereiten.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht:

- Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemleistungen für Mensch und Gesellschaft,
- thematische und methodische Kenntnisse in stadtökologisch relevanten naturwissenschaftlichen Disziplinen,
- naturwissenschaftliche Methodenkompetenz und Wissen in Bezug auf ökologische und technische Herausforderungen der Gestaltung nachhaltiger Mensch-Umwelt-Beziehungen in Städten und Stadtregionen,
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische praxisorientierte und wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können,
- die Fähigkeit, naturwissenschaftlich fundierte Konfliktanalysen und Lösungsansätze zu entwickeln, diese Planerinnen und Planern, Technikerinnen und Technikern, interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Politikerinnen und Politikern kompetent zu vermitteln und hierdurch wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Umweltsituation in Städten zu leisten.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Lehr- und Prüfungssprache in den Modulen des Pflichtbereichs ist Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können englisch- und deutschsprachige Module gewählt werden.
- (5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 93 LP in Modulen und 27 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat inkl. der Masterarbeit einen Umfang von 54 LP. Die dem Bereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 54 LP und gliedert sich in die Bereiche Grundlagenerweiterung (18 LP) sowie Vertiefung Stadtökologie (36 LP). Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studienangabezweckten Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im dritten und vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 27 LP, der Bearbeitungszeitraum beträgt 52 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 26 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Studierende von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 54 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. Das Modul Einführung in Stadtökologie muss bereits erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:
 - Hausarbeit gemäß § 10 a
 - Referat gemäß § 10 b.
- (2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a - Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b - Referat

(1) Das Referat ist eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem von dem Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(5) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum vom Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(6) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(7) Referate sind hochschulöffentlich. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Zuhörerzahl auf die Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹**Pflichtbereich**

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Introduction to Urban Ecosystem Sciences	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Environmental Resources in Urban Regions	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Mastercolloquium	3	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich – Grundlagenerweiterung

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Angewandte Bodenhydrologie	6	Mündliche Prüfung	ja	0.0
Angewandter Naturschutz	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	0.0
Bodenökologie I	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Chemie in der Ökologie	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Einführung in die Stadt- und Regionalplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	0.0
Einführung in die Umweltmodellierung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Grünflächenmanagement und -entwicklung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Inland Water Ecology B	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Naturschutz und Vegetation	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung I	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Spezielle Methoden in der integrierten Umweltanalyse	6	Portfolioprüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich - Vertiefung Stadtökologie

Modultitel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Biodiversitätsdynamik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bodenchemie für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenökologie II	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Die urbane Atmosphäre	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Geoinformation Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Meteorologisches Geländepraktikum	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Urban ecohydrology	6	Portfolioprüfung	nein	1.0
Urban soils	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Urbane Vegetationsökologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vertiefung in die Umweltmodellierung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Introduction to Urban Ecosystem Sciences	12			
Environmental Resources in Urban Regions		12		
Mastercolloquium			3	
Masterthesis			27	
Wahlpflichtmodule	54			
Wahlmodule	12			
Summe (LP)	30	30	30	30

Als Mobilitätsfenster werden das 3. und 4. Semester empfohlen (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

Beschluss vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), in der Fassung vom 26. Juli 2010 (GVBl. S. 378) die folgenden Änderungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur beschlossen.*)

1. Der Studiengang wird aufgehoben.
2. Die Studien- und die Prüfungsordnung vom 20. Januar 2010 (AMB. TU 2/2011) treten zum 30. September 2019 außer Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 30. Mai 2013.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 16. Dezember 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag

§ 5 – Auswahlkriterien

§ 6 – Auswahlverfahren

§ 7 – Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Stadtökologie.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 LP in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie, Umweltplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einem fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Bewerberinnen und Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein TOEFL-Testergebnis (mindestens 79 Punkte im internetbasierten Test bzw. 213 Punkte im computerbasierten Test bzw. 550 im schriftlichen Test) oder ein äquivalentes IELTS-Testergebnis. Für Bewerberinnen und Bewerber die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2.

4. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z. B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 8 Abs. 4.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22. April 2016

5. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Stadtökologie darzulegen.

§ 5 – Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100),
2. das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 – Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für die Studienfächer Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studienrichtung 75 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung sowie Preise und Auszeichnungen herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent in einem Unternehmen mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig),
3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig) sowie
4. für Preise oder Auszeichnungen bis zu 10 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend je Bewerberin oder Bewerber summiert.

§ 7 – Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.